



An den Grossen Rat

13.5107.02

FD/P135107
Basel, 27. März 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2013

Interpellation Nr. 17 von Martina Bernasconi betreffend „Weiterbeschäftigung im Staatsdienst über die Pensionsgrenze hinaus“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom März 2013)

„Staatsangestellte werden im Kanton Basel-Stadt mit 63 pensioniert. Damit ist das Pensionsalter deutlich tiefer als in der Privatwirtschaft und auch in anderen Kantonen. Offensichtlich kann dieser Sachverhalt vor allem bei gut qualifizierten Mitarbeitenden dazu führen, dass sie über die Pensionierung hinaus im Amt bleiben (müssen). Im Sinne einer transparenten Personalpolitik ersuche ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Staatsangestellte arbeiten zurzeit in den einzelnen Departementen über das Pensionsalter hinaus in der Staatsverwaltung und wie vielen wurde zum jetzigen Zeitpunkt die Weiterbeschäftigung bereits zugesagt? Wie hoch ist davon der Anteil an Voll- und Teilzeitstellen?
2. Welche Gründe können allenfalls zu einer Weiterbeschäftigung über das Pensionsalter hinaus führen?
3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung überhaupt möglich ist? Muss die Stelle z.B. offiziell ausgeschrieben werden?
4. Wie gewährleistet die Regierung, dass Pensionierungen dazu genutzt werden, jüngeren Personen eine Chance im Berufsleben zu geben?
5. Wie sind die finanziellen Regelungen im Falle einer Weiterbeschäftigung über das Pensionsalter hinaus? Wird der Rentenbezug hinausgeschoben und so das Rentenkapital erhöht? Oder sind Parallelzahlungen möglich, d.h. der oder die Mitarbeitende bezieht Lohn und Rente?

Martina Bernasconi“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Wie viele Staatsangestellte arbeiten zurzeit in den einzelnen Departementen über das Pensionsalter hinaus in der Staatsverwaltung und wie vielen wurde zum jetzigen Zeitpunkt die Weiterbeschäftigung bereits zugesagt? Wie hoch ist davon der Anteil an Voll- und Teilzeitstellen?

Derzeit arbeiten 72 Personen über das Pensionsalter hinaus.

Departemente	Frauen		Männer		Total F/M
	Teilzeit	Vollzeit	Teilzeit	Vollzeit	
ED	18	1	14	9	42
PD	2	0	2	1	5
JSD	0	0	2	2	4
BVD	2	0	5	4	11
WSU	3	0	3	4	10
FD	0	0	0	0	0
GD	0	0	0	0	0
	25	1	26	20	72

Eine Rückfrage in den Departementen hat ergeben, dass 6 Personen eine Weiterbeschäftigung bereits zugesagt wurde.

Frage 2: Welche Gründe können allenfalls zu einer Weiterbeschäftigung über das Pensionsalter hinaus führen?

Folgende Gründe wurden von den Departementen genannt:

- Ein Projekte zu Ende führen – Know-how Erhalt
- Übergangsphase für die Suche und/oder Einarbeitung einer Nachfolge sicherstellen
- Mitarbeiter/in stellt aus finanziellen Gründen Antrag auf Weiterbeschäftigung.

Frage 3: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung überhaupt möglich ist? Muss die Stelle z.B. offiziell ausgeschrieben werden?

Die Weiterbeschäftigung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus setzt voraus, dass der Arbeitgeber daran ein Interesse hat und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einverstanden ist. Der Arbeitgeber schliesst mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine Vereinbarung ab, in welcher die Modalitäten der Weiterbeschäftigung geregelt werden (Dauer, Beschäftigungsgrad, Lohn etc.). Die Dauer der Weiterbeschäftigung wird maximal auf ein Jahr befristet, kann aber verlängert werden.

Frage 4: Wie gewährleistet die Regierung, dass Pensionierungen dazu genutzt werden, jüngeren Personen eine Chance im Berufsleben zu geben?

Bei der Besetzung von vakanten Stellen stehen die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche für die Erfüllung der Aufgabe nötig sind, im Vordergrund. Stehen Stellen für Berufseinsteiger/innen zur Verfügung, werden diese in der Regel auch mit jüngeren Personen und/oder internen Lehrabgängern, Absolvent/innen von Fachhochschulen etc. besetzt.

Die geringe Anzahl Personen, welche über das Pensionsalter hinaus beschäftigt wird, zeigt, dass der Arbeitgeber BASEL-STADT die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung sehr gezielt einsetzt.

Frage 5: Wie sind die finanziellen Regelungen im Falle einer Weiterbeschäftigung über das Pensionsalter hinaus? Wird der Rentenbezug hinausgeschoben und so das Rentenkapital erhöht? Oder sind Parallelzahlungen möglich, d.h. der oder die Mitarbeitende bezieht Lohn und Rente?

§ 31 Abs. 4 des Pensionskassengesetzes besagt, dass der Anspruch auf Altersleistungen entsprechend des Umfangs der Weiterbeschäftigung bis zu Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens bis Alter 70, aufgeschoben wird, sofern das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter ganz oder teilweise bestehen bleibt.

Während der Weiterarbeit sind sowohl die weiterbeschäftigte Person wie auch der Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit. Während der Dauer des Rentenaufschubs erfolgt eine monatliche Gutschrift auf ein innerhalb der Pensionskasse geführtes, individuelles Sparkonto. Diese Gutschrift entspricht der Höhe der Altersrente, auf welche bei Rücktritt im Alter 63 Anspruch bestanden hätte.

Sobald die Erwerbstätigkeit definitiv beendet wird, kommt sowohl die im Alter 63 versicherte Altersrente nebst allfälliger Pensioniertenkinderrenten und einer allfälligen Überbrückungsrente zur Auszahlung. Zudem werden die während der Dauer der Weiterarbeit gutgeschriebenen Beiträge inkl. Zins in einem Betrag als Kapitalleistung ausbezahlt.

Zu beachten gilt, dass diese Regelung nur für diejenigen Personen zur Anwendung kommt, welche im Leistungsprimat der Pensionskasse Basel-Stadt versichert sind.

Bei Versicherten, welche gestützt auf § 25 des Pensionskassengesetzes nach den Mindestleistungen gemäss BVG versichert sind (BVG-Plan), kommen diese Bestimmungen betreffend Rentenaufschub nicht zur Anwendung. Auch wenn diese Personen nach Erreichen der Altersgrenze weiterhin beschäftigt bleiben, so wird für Frauen ab Alter 64 und für Männer ab Alter 65 die entsprechende Altersrente ausgerichtet. Da es sich bei diesen Versicherten jedoch um Mitarbeitende im Stundenlohn sowie kurzzeitig Angestellte handelt, werden in der Regel im Vergleich zum Leistungsprimat geringe Altersrenten ausgerichtet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin